

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 04.03.2026

Nr. 15

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Bodenfelde

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Fleckens Bodenfelde

Stadt Einbeck

Haushaltssatzung der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltsjahr 2027

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2026 und 2027

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Fleckens Bodenfelde

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S 233) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende 1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Fleckens Bodenfelde vom 17.11.1994 beschlossen:

I.

§ 1 Organisation und Aufgabe wird wie folgt geändert:

§ 1

Organisation und Aufgabe

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung des Fleckens Bodenfelde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bodenfelde und Nienover unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die im Ortsteil Wahmbeck ansässige Löschgruppe ist als taktische Einheit der Ortsfeuerwehr Bodenfelde unterstellt. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die des Fleckens Bodenfelde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenfelde, 19.02.2026

Flecken Bodenfelde

Wucherpfennig
Bürgermeister

1 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	63.918.200 Euro	79.081.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	74.129.800 Euro	79.980.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.476.600 Euro	76.697.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.181.600 Euro	75.732.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.570.700 Euro	5.933.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.958.300 Euro	24.014.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.613.600 Euro	18.438.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.509.300 Euro	2.596.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	92.260.900 Euro	102.269.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	97.649.200 Euro	102.344.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Planjahr 2026 auf 17.980.000 Euro und im Planjahr 2027 auf 18.081.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Planjahr 2026 auf 9.421.700 Euro und im Planjahr 2027 auf 3.321.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Planjahr 2026 auf 9.000.000 Euro und im Planjahr 2027 auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 und im Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v.H.	275 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend. Eine Deckung aus der investiven Deckungsreserve stellt dafür eine Ausnahme dar und führt aufgrund der Zweckbestimmung in keinem Fall zu einer Nachtragspflicht.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen im Ergebnishaushalt und sechs Prozent des Volumens der Gesamtauszahlungen für Investitionstätigkeit übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro nicht überschritten wird. Über unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin, über darüber hinausgehende Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 Euro je Einzelfall. Die Wertgrenzen für Direktvergaben nach § 3 Abs. 5 NWertVO und § 14 UVgO haben im Rahmen der Dienstanweisungen Vorrang.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden je nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 Euro je Einzelfall überschreiten.

Einbeck, 15.01.2026

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2026 und 2027

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre **2026 und 2027** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 26.02.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen einschließlich Beteiligungsbericht liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.03.2026 bis einschließlich 13.03.2026

zur Einsichtnahme im Neuen Rathaus, Teichenweg 1, Zimmer 338, 37574 Einbeck, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einbeck, den 02.03.2026

S T A D T E I N B E C K

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Sabine Michalek